

Honorarkürzungen Psychotherapie

Psychotherapeutische Versorgung sichern – Honorarkürzungen zurücknehmen,

Antrag Nr. 26-32 / A 00009 von Die Linke Fraktion im Stadtrat

vom 18.05.2026, eingegangen am 18.05.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00600

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.05.2026

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr.26-32 / A 00009 von Die Linke Fraktion im Stadtrat vom 18.05.2026: „Honorarkürzungen Psychotherapie“
Inhalt	Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat zum 01.04.2026 eine Kürzung der psychotherapeutischen Honorare in der ambulanten Versorgung um 4,5 % beschlossen. Zugleich bestehen langjährige Defizite in der Bedarfsplanung für Psychotherapie und die Finanzierung der neuen Weiterbildung ist nicht gesichert. Diese Entwicklung kann eine erhebliche Verschlechterung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung nach sich ziehen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gegenüber dem Bundesministerium für eine angemessene Vergütung psychotherapeutischer Leistungen, eine Reform der Berechnungsgrundlagen dieser Vergütung, eine Reformierung der Bedarfsplanung für die ambulante psychotherapeutische Versorgung und eine Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung einzusetzen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Honorarkürzungen, Psychotherapie
Ortsangabe	-/-

Honorarkürzungen Psychotherapie

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00600

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 20.05.2026 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

1.1 Honorarkürzungen

Ärztliche und psychotherapeutische Honorare werden gemäß § 87 SGB V durch den Bewertungsausschuss festgelegt, der den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für die Vergütung von Behandlungsleistungen in Punktwerten festlegt. Der Bewertungsausschuss besteht aus je drei Vertretungen der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) und drei Vertretungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Kommt der Bewertungsausschuss nicht zu einer Einigung, benennt das Bundesgesundheitsministerium drei Unparteiische, die zwischen den Interessen der GKV und der KBV vermitteln. Durch diese Aufstockung wird der Erweiterte Bewertungsausschuss gebildet, in dem eine einfache Mehrheit entscheidet.

Am 11. März 2026 beschloss der Erweiterte Bewertungsausschuss eine Psychotherapie-Vergütung, die eine Kürzung der Honorare in der ambulanten Versorgung um 4,5 % vorsieht. Für einen Teil der psychotherapeutischen Praxen lässt sich die Kürzung durch Zuschläge für Personal und Praxisinfrastruktur auf etwa 2,3 % reduzieren (ab 01.01.2027). Kleinere Praxen profitieren davon nicht. Diese Vergütungsregelung trat bereits zum 01. April 2026 in Kraft. Sie betrifft Psychotherapeut*innen, die gesetzlich krankenversicherte Patient*innen behandeln. Private Krankenversicherungen haben eigenständige Vergütungsregelungen, und wer seine Psychotherapie selbst bezahlen will und kann, schließt einen privaten Vertrag ab, der die Vergütung regelt.

Laut einer Studie der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) beträgt die Wartezeit auf den Beginn einer ambulanten Psychotherapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland durchschnittlich 142 Tage¹, über 10 % warten länger als ein Jahr. Es ist zu befürchten, dass Psychotherapeut*innen den Honorarverlust durch Patient*innen ausgleichen, die privat versichert sind oder die Behandlung selbst bezahlen können – nicht selten aus Not, obwohl sie gesetzlich krankenversichert sind. Das

¹  **BPtK — Psychisch Kranke warten 142 Tage auf eine psychotherapeutische Behandlung**
Pressemitteilung vom 09.12.2022 → bptk.de/pressemitteilungen/psychisch-krank-warten-142-tage

Behandlungsangebot für gesetzlich Versicherte würde verkleinert, die Wartezeiten würden verlängert, was zu Chronifizierungen und damit zu Belastungen anderer Sektoren der gesundheitlichen Versorgung und zu mehr menschlichem Leid führen würde. Es trifft damit vorrangig Personen mit mittleren bis geringen finanziellen Ressourcen.

Das Bundesgesundheitsministerium hat für zwei Monate nach Beschlussfassung des Erweiterten Bewertungsausschusses die Möglichkeit, den Beschluss zu prüfen. Dabei handelt es sich allerdings ausschließlich um eine Rechtsaufsicht, nicht um eine fachliche Aufsicht. Insofern wird die Durchführung des Verfahrens und seiner Grundlagen geprüft, eine inhaltlich andere Entscheidung kann das Ministerium nicht treffen. Gleichwohl kommt der Prüfung eine gewichtige Rolle zu. Die Frist für die Prüfung dieses Beschlusses war ursprünglich der 16. Mai 2026, da das BMG mit Schreiben vom 24. April den Erweiterten Bewertungsausschuss um ergänzende Stellungnahme gebeten hat, ist die Frist aktuell unterbrochen. Eine Entscheidung wird im Juni 2026 erwartet.

Die Honorarkürzungen haben bundesweit massive Proteste und große mediale Aufmerksamkeit ausgelöst. Eine frühe Petition auf change.org hat mittlerweile mehr als 603.000 Unterzeichner*innen, eine Bundestagspetition hat mehr als 119.000 Mitzeichnungen und somit das erforderliche Quorum zur Behandlung im Petitionsausschuss des Bundestages erreicht.

1.2 Vergütungsgrundlagen psychotherapeutischer Leistungen

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat sich zudem in seinem Beschluss vom 11. März 2026 selbst verpflichtet, bis zum 30. September 2026 ein Konzept zur Überarbeitung der Methodik der Vergütungsberechnung vorzulegen. Dabei sollen sechs verschiedene Aspekte geprüft werden: Eine Harmonisierung der zugrunde gelegten Datenjahre, Einbeziehung von Praxen mit angestellten Psychotherapeut*innen, eine Aktualisierung der Vergleichsgruppen, die Anpassung der Personalkosten-Definitionen und Erfassung sonstiger Einnahmen sowie eine Glättung der Kostendaten². Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Gremium die Berechnungsgrundlage verändern wird und mit welchen Ergebnissen.

Unabhängig von den aktuellen Entscheidungen ist die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen im Vergleich aller Facharztgruppen unterdurchschnittlich. Die Reform der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen unter angemessener Berücksichtigung des tatsächlichen zeitlichen, organisatorischen und dokumentarischen Aufwands ist daher eine langjährige Forderung von Fachverbänden und den Psychotherapeutenkammern.

1.3 Bedarfsplanung

Auch die Bedarfsplanung für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unterliegt der Kritik, überholte Daten zur Grundlage zu haben und dem tatsächlichen Bedarf an ambulanter Psychotherapie nicht gerecht zu werden. Zwar wurden in den letzten Jahren zusätzliche Sitze in der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, diese können aber die grundlegenden strukturellen Defizite der bestehenden Bedarfsplanung nicht ausgleichen.

Der Entwurf für ein GKVBeitragsStabilisierungsGesetz, der aktuell beraten wird, sieht weitere Einschränkungen der psychotherapeutischen Versorgung vor, die dem tatsächlichen Bedarf zuwiderlaufen, weil sie zu einer deutlichen Verknappung des Angebots führen würden.

Die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung wird zusätzlich dadurch

² □ **GKV-Spitzenverband — Beschluss EBA 87. Sitzung: Psychotherapie EBM Kapitel 35.2.1**
Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 11.03.2026, Anpassung Bewertung Gebührenordnungspositionen 35200 ff. (Akutbehandlung, Sprechstunde, probatorische Sitzungen)
→ gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/.../87_sitzung_eba/EBA_87_Psychotherapie.pdf

gefährdet, dass die Weiterbildung, die sich nach der Reformierung des Psychotherapeutengesetzes an die Approbation zur Psychotherapeut*in anschließen muss, um vertragsärztlich tätig werden zu können, finanziell nicht gesichert ist. Der psychotherapeutische Nachwuchs ist gefährdet, während immer mehr praktizierende Psychotherapeut*innen das Rentenalter erreichen.

Diese Einflussfaktoren auf die bestehende und vor allem zukünftige psychotherapeutische Versorgung können hier nur benannt, aber aufgrund der kurzen Bearbeitungsfrist des Dringlichkeitsantrags nicht näher ausgeführt werden.

2. Aktuelle Herausforderungen/Problematik

Die psychische Gesundheit der Bevölkerung ist auch der Landeshauptstadt München ein wichtiges Anliegen. Die Prävalenzzahlen psychischer Störungen zeigen ebenso wie die Wartezeiten auf eine ambulante Psychotherapie, dass der Bedarf an Behandlung gestiegen ist und derzeit nicht angemessen aufgefangen werden kann. Unbehandelte oder spät behandelte psychische Erkrankungen führen dabei zu höheren Folgekosten nicht nur für die Krankenkassen, sondern auch für weitere Sozialsysteme und damit auch für die Kommunen. Dabei soll der Blick auf die Kostenproblematik nicht den Blick auf das menschliche Leid und die Verluste verstellen, die mit unbehandelten psychischen Erkrankungen für die Betroffenen, ihre Angehörigen und die Gesellschaft einhergehen.

Es ist als gesellschaftliche Errungenschaft anzusehen, dass die Inanspruchnahme von Psychotherapie bei psychischen Erkrankungen selbstverständlicher geworden und weniger stigmatisiert ist. Kürzungen und Beschränkungen der ambulanten Psychotherapie sind das falsche Signal. Es muss darum gehen, Patient*innen eine fachgerechte psychotherapeutische Versorgung und niedergelassenen Psychotherapeut*innen eine verlässliche und angemessene Vergütung zu sichern.

3. Entscheidungsvorschlag

Die Forderung nach einer angemessenen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen, nach einer Reform der Berechnungsgrundlagen dieser Vergütung, nach der Reformierung der Bedarfsplanung für die ambulante psychotherapeutische Versorgung und einer Finanzierung der Weiterbildung kann daher als berechtigt angesehen und durch die Landeshauptstadt München unterstützt werden.

4. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

5. Behandlung eines Stadtratsantrages

5.1 Honorarkürzungen Psychotherapie, Antrag Nr. 26-32 / A 00009 von Die Linke Fraktion im Stadtrat vom 18.05.2026

Der Stadtrat möge beschließen,

1. den Oberbürgermeister zu beauftragen, sich gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit dafür einzusetzen, dass die beschlossenen Honorarkürzungen in der ambulanten Psychotherapie zurückgenommen werden.
2. sich gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den zuständigen Selbstverwaltungspartnern dafür einzusetzen, dass die Vergütungsgrundlagen

psychotherapeutischer Leistungen so reformiert werden, dass der tatsächliche zeitliche, organisatorische und dokumentarische Aufwand angemessen berücksichtigt wird.

3. sich gegenüber Bund und zuständigen Akteuren dafür einzusetzen, dass die Bedarfsplanung in der psychotherapeutischen Versorgung stärker an tatsächlichen Wartezeiten und regionalen Versorgungsbedarfen ausgerichtet sowie die Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung dauerhaft sichergestellt wird.

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent / die Korreferentin des Gesundheitsreferats hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium dafür einzusetzen, dass die Kürzungen der Honorare für ambulante psychotherapeutische Leistungen zurückgenommen werden.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium dafür einzusetzen, dass die Vergütungsgrundlagen psychotherapeutischer Leistungen so reformiert werden, dass der tatsächliche zeitliche, organisatorische und dokumentarische Aufwand angemessen berücksichtigt wird.
3. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich gegenüber der Bundesregierung und weiteren zuständigen Akteuren dafür einzusetzen, dass die Bedarfsplanung in der psychotherapeutischen Versorgung stärker an tatsächlichen Wartezeiten und regionalen Versorgungsbedarfen ausgerichtet sowie die Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung dauerhaft sichergestellt wird.
4. Der Antrag Nr. 26-32 / A 00009 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

Beatrix Zurek
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Gesundheitsreferat GSR-GVO3

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Gesundheitsreferat, GSR- GVO 3
z. K.

Am